

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 6/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schwerpunkt dieses Rundschreibens liegt einerseits auf den wichtigsten Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020, das am 2.9.2020 vom Kabinett verabschiedet wurde, wie z.B. die Änderungen des Investitionsabzugsbetrags (Nr. 1, 2, 3), andererseits auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, wie z.B. die Verlängerung des Kurzarbeitergelds (Nr. 4, 7, 8).

Neben der Umsatzsteuerpflicht von Abmahnungen (Nr. 6) berichten wir darüber, welche Unterlagen bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung dem Finanzamt nach einem aktuellen BFH-Urteil vorgelegt werden müssen (Nr. 10). Zur steuerlichen Behandlung einer kostenlosen Überlassung von Arbeitsmitteln an Arbeitnehmer im Homeoffice lesen Sie bitte Nr. 11.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Jahressteuergesetz 2020 (1):** Definition der Zusätzlichkeitsvoraussetzung bei Arbeitgeberleistungen
- 2 Jahressteuergesetz 2020 (2):** Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag
- 3 Jahressteuergesetz 2020 (3):** Änderungen im Umsatzsteuerrecht
- 4 Kurzarbeitergeld:** Coronabedingte Verlängerung bis 31.12.2021
- 5 Solidaritätszuschlag:** Weitergeltung umstritten, aber nicht verfassungswidrig?
- 6 Umsatzsteuer:** Abmahnungen sind umsatzsteuerpflichtig
- 7 Insolvenz:** Pflicht zum Insolvenzantrag bleibt ausgesetzt
- 8 Vollstreckungsmaßnahmen:** Nicht alle Maßnahmen sind coronabedingt aufgehoben
- 9 Bilanzierung:** Kaufpreisaufteilung beim Erwerb bebauter Grundstücke

1 Jahressteuergesetz 2020 (1): Definition der Zusätzlichkeitsvoraussetzung bei Arbeitgeberleistungen

Arbeitgeberleistungen sind nach einzelnen Steuerbefreiungs- und Pauschalbesteuerungsnormen im Einkommensteuerrecht begünstigt, wenn sie „**zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**“ erbracht werden. Nach Auffassung des BFH reichte es dafür aus, wenn der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wurde (Lohnformwechsel). Der BFH verneinte, dass bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung durch die Zusätzlichkeitsvoraussetzung ausgeschlossen werden. Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung mit einem Nichtanwendungserlass belegt.

Mit der neuen Regelung in § 8 Abs. 4 EStG soll für das gesamte Einkommensteuergesetz klargestellt werden, dass **nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers** steuerbegünstigt sind. Leistungen des Arbeitgebers oder – auf seine Veranlassung – eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung werden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Dies soll unabhängig davon gelten, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist oder nicht. Die Vorschrift ist erstmals anzuwenden auf Leistungen des Arbeitgebers oder – auf seine Veranlassung – eines Dritten, die in einem nach dem 31.12.2019 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31.12.2019 zugewendet werden.

2 Jahressteuergesetz 2020 (2): Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag

Die Bundesregierung hat am 2.9.2020 den Kabinettsentwurf für das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen. Der Gesetzentwurf greift Gesetzgebungsbedarf auf, der sich aus EU-Recht und der Rechtsprechung von BFH und Europäischem Gerichtshof ergeben hat. Auch die besondere Situation der Corona-Krise führt zu gesetzlichen Anpassungen. Folgende Punkte sind dabei hervorzuheben:

- Flexibilisierung des Investitionsabzugsbetrags,

- gesetzliche Definition der Zusätzlichkeitsvoraussetzung bei Arbeitgeberleistungen,
- Erleichterung bei der verbilligten Wohnraumvermietung und
- Umsetzung des sogenannten Mehrwertsteuer-Digitalpakets.

In diesem und in den folgenden Beiträgen geben wir Ihnen einen Überblick über ausgewählte wichtige Steueränderungen für Einzelunternehmer.

Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG ermöglichen die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter. Bislang waren nur Wirtschaftsgüter begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich, d.h. zu mindestens 90 Prozent, im eigenen Betrieb genutzt werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 sollen auch **vermietete Wirtschaftsgüter** in den Anwendungsbereich des § 7g EStG in diesem Zeitraum fallen. Das gilt unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit sind künftig – im Gegensatz zur bisherigen Regelung – auch Vermietungen für **mehr als drei Monate** unschädlich.

Nicht mehr enthalten ist die im **Referentenentwurf** noch vorgesehene Änderung, wonach es künftig ausreichen sollte, wenn ein Wirtschaftsgut im maßgebenden Nutzungszeitraum zu **mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt** wird. Es bleibt daher bei dem Erfordernis der zumindest fast ausschließlich betrieblichen Nutzung (90 Prozent). Außerdem sollen die **begünstigten Investitionskosten** von 40 auf **50 Prozent** angehoben werden.

Für alle Einkunftsarten soll künftig eine einheitliche **Gewinngrenze in Höhe von 150.000 Euro** (im Referentenentwurf noch 125.000 Euro) als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen gelten.

Die Änderungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

3 Jahressteuergesetz 2020 (3): Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die sonstige Leistungen an Nichtunternehmer (§ 3a Abs. 5 UStG) erbringen (**sogeannter Mini-One-Stop-Shop**), soll auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats ausgedehnt werden (**sogeannter One-Stop-Shop**). Für **Fernverkäufe** von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 Euro aus einem Drittlandsgebiet wird ein neuer **Import-One-Stop-Shop (IOSS)** eingeführt.

Außerdem werden Unternehmer, die **Fernverkäufe von aus einem Drittland eingeführten Gegenständen** in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro

ro durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle z.B. eines Marktplatzes, einer Plattform oder eines Portals unterstützen, behandelt, als ob sie diese Gegenstände **selbst erhalten und geliefert** hätten. Auf diese Weise sollen innergemeinschaftliche Lieferungen vereinfacht abgewickelt werden können.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) wird erweitert auf Telekommunikationsdienstleistungen. Sie wird aber auf Unternehmer, deren Haupttätigkeit in der Erbringung dieser Leistungen besteht und deren eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist (sogenannte Wiederverkäufer), beschränkt. Dadurch soll vermieden werden, dass Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen nur als Nebenleistungen erbringen oder die solche Leistungen lediglich erwerben, ohne sie weiter zu veräußern, von der Regelung betroffen sind.

Die Rechnungsberichtigung ist kein rückwirkendes Ereignis (§§ 175, 233a Abgabenordnung); dies wird durch § 14 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzentwurfs klargestellt.

4 Kurzarbeitergeld: Coronabedingte Verlängerung bis 31.12.2021

Vielen Unternehmen in Deutschland sind seit März 2020 coronabedingt die Aufträge weggebrochen, manche Branchen konnten zumindest zeitweise keine Einnahmen verzeichnen. Deshalb erleichterte die Bundesregierung bereits am 16.3.2020 den Zugang zum Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1.3.2020. Unternehmen konnten somit direkt zu Beginn der Corona-Krise Kurzarbeit beantragen und ihre Beschäftigten vor Kündigungen schützen. Folgende **Verbesserungen des Kurzarbeitergeldes** wurden beschlossen:

- Die Bezugsdauer wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate verlängert (längstens bis zum 31.12.2021).
- Den Arbeitgebern werden die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zahlen müssen, in voller Höhe durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet.
- Kurzarbeitergeld gibt es auch für Leiharbeiter: Auch Zeitarbeitsunternehmen können bereits jetzt einen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzeigen.
- Es müssen keine negativen Arbeitszeitsalden mehr aufgebaut werden, um Kurzarbeit zu nutzen: Bisher mussten Betriebe, um Kurzarbeit zu vermeiden, möglichst Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen nutzen.

In der Vergangenheit zahlte die Bundesagentur für Arbeit bei Kurzarbeit 60 Prozent und für Eltern 67 Prozent des Lohnausfalls. Ab dem vierten Monat des Bezugs wird das Kurzarbeitergeld für kinderlose Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, auf 70 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 80 Prozent des Lohnausfalls angehoben.

Bei Beschäftigten mit Kindern, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, beläuft sich die Erhöhung ab dem vierten Monat des Bezugs auf 77 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 87 Prozent.

5 Solidaritätszuschlag: Weitergeltung umstritten, aber nicht verfassungswidrig?

Die Bundesregierung hat beschlossen, den Solidaritätszuschlag zum 1.1.2021 für 90 Prozent der Steuerzahler zu streichen. Weitere 6,5 Prozent sollen ihn dann nur noch teilweise zahlen. Nur die einkommensstärksten 3,5 Prozent werden weiterhin voll zur Kasse gebeten. Der Soli war ursprünglich als Sondersteuer vor allem für den Aufbau Ostdeutschlands eingeführt worden. Er beträgt 5,5 Prozent der Körperschaft- und Einkommensteuer.

Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion wollen Klage gegen den Solidaritätszuschlag beim Bundesverfassungsgericht einreichen, da der Soli mit Auslaufen des Solidarpakts für den Aufbau Ost zum 1.1.2020 vollständig für alle hätte abgeschafft werden müssen. Für eine Überprüfung der aktuellen Soli-Regelungen müssen aber mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Bundestags einen Antrag in Karlsruhe stellen. Sollte der Soli für verfassungswidrig erklärt werden, würde das alle Steuerzahler betreffen, die Einspruch gegen ihre Steuerbescheide für 2020 einlegen würden.

Insbesondere die SPD stemmte sich bisher erfolgreich gegen die komplette Abschaffung. In der Union – und hier insbesondere in der CSU – gibt es Bedenken, dass die geplante Abschaffung für nur rund 90 Prozent der bisherigen Steuerpflichtigen nicht mit der Verfassung vereinbar ist. Diese Position vertritt auch der Bund der Steuerzahler. Das FG Nürnberg hat mit seinem Urteil vom 29.7.2020 entschieden, dass der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer auch für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage hat.

6 Umsatzsteuer: Abmahnungen sind umsatzsteuerpflichtig

Der BFH hat sich in zwei Urteilen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen aufgrund urheberrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen geäußert. In beiden Fällen sah der BFH einen umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch als gegeben an. Diese Schlussfolgerung will die Finanzverwaltung nunmehr in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufnehmen. Ferner ist zu berücksichtigen:

- **Leistung zwischen dem abmahnenden Unternehmer und dem Abgemahnten:** Die Abmahnung stellt eine Leistung dar. Der damit zugewendete Vorteil soll in der Vermeidung eines sonst drohenden Prozesses liegen.

- **Zeitpunkt der Leistung:** Dies soll der Zugang der Abmahnung bei dem Abgemahnten sein. Aus Vereinfachungsgründen soll nicht beanstandet werden, wenn der Steuerpflichtige die Voranmeldung für den Zeitraum vornimmt, in dem die Abmahnung an den Abgemahnten abgesendet wird.
- **Bemessungsgrundlage:** Steuerbares Entgelt soll der Gegenstandswert des Unterlassungsanspruchs sein; sofern keine Aufschlüsselung erfolgt, soll der Aufwendersatz insgesamt als Entgelt behandelt werden. Es ist der **Regelsteuersatz** nach § 12 Abs. 1 UStG anzuwenden.
- **Nichtbeanstandungsregelung:** Für vor dem 1.1.2020 erfolgte Abmahnungen wird die Behandlung als nicht steuerpflichtiges Entgelt nicht beanstandet, soweit die Abmahnenden keinen Vorsteuerabzug aus den mit den Abmahnungen im Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen geltend gemacht haben. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag sieht mehrere der oben genannten Regelungen kritisch und hat sich aus diesem Grund mit Änderungsvorschlägen an das Bundesfinanzministerium gewandt.

7 Insolvenz: Pflicht zum Insolvenzantrag bleibt ausgesetzt

Der Bundesrat hat am 18.9.2020 die Verlängerung einer Ausnahmeregel für überschuldete Firmen in der Corona-Krise gebilligt, die der Bundestag am Vorabend verabschiedet hatte. Damit bleibt für diese Unternehmen die Pflicht zum Insolvenzantrag bis zum Jahresende 2020 ausgesetzt.

Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie **überschuldet**, aber nicht zahlungsunfähig sind, sollen auch weiterhin die Möglichkeit haben, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote oder durch außergerichtliche Verhandlungen zu sanieren und zu finanzieren. Sie müssen daher vorerst keinen Insolvenzantrag stellen.

Nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten kann das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet werden und am Tag darauf in Kraft treten.

Zahlungsunfähige Unternehmen müssen dagegen ab dem 1.10.2020 einen Insolvenzantrag stellen.

Begründet wird die beschränkte Verlängerung der Aussetzung der Antragspflicht damit, dass anders als bei Zahlungsunfähigkeit bei überschuldeten Unternehmen die Chancen bestehen, die Insolvenz dauerhaft abzuwenden. Unternehmen, die zahlungsunfähig sind, können dagegen ihre fälligen Verbindlichkeiten bereits nicht mehr bezahlen. Das bedeutet, dass es diesen Unternehmen nicht in ausreichendem Maße gelungen ist, ihre Finanzlage unter Zuhilfenahme der vielfältigen staatlichen Hilfsangebote zu stabilisieren. Um das erforderliche Vertrauen in den Wirtschaftsverkehr zu erhalten, sollen diese Unternehmen daher nicht in die Verlängerung einbezogen werden.

8 Vollstreckungsmaßnahmen: Nicht alle Maßnahmen sind coronabedingt aufgehoben

Zur Vermeidung unbilliger Härten gewährt die Finanzverwaltung Steuerpflichtigen, die von den Folgen der Corona-Pandemie besonders betroffen sind, verschiedene steuerliche Erleichterungen. Unter anderem soll unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Ende des Jahres 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden, wie das Bundesfinanzministerium (BMF) in seinem Schreiben vom 19.3.2020 festgelegt hat. Diese Verwaltungsanweisung erfasst allerdings **nicht die bereits vor dem 19.3.2020 ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen** der Finanzbehörden. Das hat der BFH mit Beschluss vom 30.7.2020 in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden.

Sachverhalt: Im Streitfall hatte die Antragstellerin, ein in der EU ansässiges Unternehmen, erhebliche Steuerschulden, die bereits im Jahr 2019 festgesetzt worden waren. Aufgrund dieser Rückstände richtete jener EU-Mitgliedstaat ein Vollstreckungsersuchen an Deutschland. Das zuständige Finanzamt erließ daraufhin im Februar 2020 Pfändungs- und Einziehungsverfügungen gegen mehrere deutsche Banken, bei denen die Antragstellerin Konten unterhielt. Hiergegen wendete sich das Unternehmen mit dem Argument, aufgrund ihrer durch die Corona-Pandemie bedingten erheblichen Einnahmehausfälle müsse entsprechend dem BMF-Schreiben vom 19.3.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden.

Dies sah der BFH anders. Im BMF-Schreiben sei von einem „Absehen“ von Vollstreckungsmaßnahmen die Rede. Das deute darauf hin, dass sich die Verschonungsregelung nur auf solche Vollstreckungsmaßnahmen beziehe, die noch nicht durchgeführt worden seien. Dem Wortlaut des Schreibens lasse sich jedenfalls nicht entnehmen, dass bereits vor dem 19.3.2020 ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen wieder aufgehoben oder rückabgewickelt werden müssten. Diese Erwägungen gelten auch für inländische Sachverhalte, in denen der Vollstreckungsschuldner in Deutschland ansässig und mit der Zahlung von deutschen Steuern säumig geworden ist.

9 Bilanzierung: Kaufpreisaufteilung beim Erwerb bebauter Grundstücke

Wer als Unternehmer ein bebautes Grundstück kauft und in seiner Bilanz ausweist, wird unweigerlich mit der Frage konfrontiert, wie hoch der Anteil am Gesamtkaufpreis ist, der auf Grund und Boden entfällt (der nicht abgeschrieben werden kann) und auf das Gebäude. Meinungsverschiedenheiten mit dem Finanzamt sind vorprogrammiert. Die Finanzverwaltung hat daher vor einiger Zeit eine Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung) herausgegeben. Die Frage ist, ob und in welchen Fällen davon abgewichen werden kann. Das FG Berlin-Brandenburg hat in einer Entscheidung vom 14.8.2019 die Arbeitshilfe als „methodisch

geeignet“ bezeichnet; sie führe zu nachvollziehbaren Ergebnissen.

In einem anhängigen Verfahren hat der BFH dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG zurückverwiesen. In der Revision ging es um die Klärung der Frage, ob die vom Bundesfinanzministerium (BMF) zur Verfügung gestellte Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung bei der Aufteilung eines vertraglich vereinbarten Kaufpreises auf Grund und Gebäude für Zwecke der Gebäudeschreibung zugrunde gelegt werden kann.

Auch wenn die BFH-Entscheidung noch nicht veröffentlicht ist, ist aufgrund der Zurückverweisung bereits jetzt klar, dass die von der Finanzverwaltung mit der BMF-Arbeitshilfe berechneten Boden- und Gebäudeanteile alleine nicht ausreichen, um eine davon ggf. auch erheblich abweichende, im notariellen Kaufvertrag vereinbarte Aufteilung zurückweisen zu können.

10 Einnahmen-Überschuss-Rechnung: Keine Vorlagepflicht von Datenträgern gegenüber dem Finanzamt

Ermittelt der Unternehmer seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR), besteht für ihn keine allgemeine Pflicht zur Aufzeichnung von Unterlagen und einer Vorlage an das Finanzamt (FA). Wichtige Argumente bei Meinungsverschiedenheiten mit dem FA liefert das BFH-Urteil vom 12.2.2020. Es bestätigt zwar mehr oder weniger die geltende Rechtsprechung, zeigt jedoch auch, dass Finanzämter immer wieder versuchen, ihre Ermittlungsmöglichkeiten auszuweiten.

Die Aussage des BFH ist dabei eindeutig: Ein Unternehmer, der zutreffenderweise seinen Gewinn durch eine EÜR ermittelt, ist **nicht** nach allgemeinen gesetzlichen Vorgaben dazu **verpflichtet, Aufzeichnungen zu machen** und diese aufzubewahren. Dementsprechend darf die Finanzverwaltung auch keine digitale Übersendung von Unterlagen verlangen. Dies gilt auch, wenn der Einnahmen-Überschussrechner freiwillig, also über die gesetzliche Pflicht hinaus, Aufzeichnungen erstellt. Eine Aufzeichnungspflicht besteht bei dieser Art der Gewinnermittlung nur aufgrund besonderer, punktuell wirkender Steuervorschriften. Dies gilt etwa im Rahmen des § 22 UStG, § 13b UStG, § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG oder auch § 143 Abgabenordnung. Nur insoweit bestehen Aufzeichnungspflichten und damit auch eine Zugriffsbefugnis der Finanzverwaltung auf digitale Aufzeichnungen.

Sachverhalt: Der Kläger war als Maler tätig und ermittelte seinen Gewinn durch EÜR. Im Rahmen einer Außenprüfung forderte das FA von ihm nicht näher bezeichnete Datenträger an. Der Steuerberater wies darauf hin, dass der Kläger nicht buchführungspflichtig sei und Belege ausschließlich in Papierform vorliegen. Im Einspruchsverfahren legte der Kläger sodann elektronische Aufzeichnungen

über seine Betriebseinnahmen vor, bei den Ausgaben beschränkte er sich auf Papierbelege.

Das FG München gab der Klage gegen das Vorlageersuchen des FA statt. Dieses meinte, der Kläger sei zur Vorlage von freiwillig erstellten elektronischen Unterlagen verpflichtet.

Im Revisionsverfahren entschied der BFH: Zutreffend ist das FG davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für eine Vorlage von Datenträgern mit allen elektronischen Unterlagen nicht vorliegen. Der Kläger ermittelte seinen Gewinn nach EÜR. Er ist deshalb nur zur Übergabe bestimmter elektronischer Daten verpflichtet, für die eine Aufbewahrungspflicht besteht. Da der Unternehmer seinen Gewinn durch EÜR ermittelt, muss er die Höhe seiner Einnahmen und Ausgaben nur durch Belege nachweisen.

11 Lohnsteuer: Kostenlose Überlassung von Arbeitsmitteln für Homeoffice-Tätigkeit als Arbeitslohn zu versteuern?

Vor, während und nach Corona sind Arbeitgebererstattungen für die Homeoffice-Nutzung in vielfacher Form möglich. Grundsätzlich können hierbei vom Arbeitgeber alle entstehenden Aufwendungen übernommen werden. Es ist aber zu prüfen, ob die Erstattung zu Arbeitslohn führt oder nicht und – soweit es sich um Arbeitslohn handelt – ob die Erstattung steuerfrei oder steuerpflichtig ist. Eine schriftliche vertragliche Vereinbarung ist zu empfehlen, da sie als Nachweis im Rahmen einer Prüfung dienen kann.

Durch die Verlagerung von Arbeit ins Homeoffice sehen Arbeitnehmer sich mit steigenden Kosten für Telefon, Internet, Bürobedarf und ggf. auch Kosten für die Ersteinrichtung des Arbeitsplatzes konfrontiert. Regelmäßig gilt: Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **Arbeitsmittel** (z.B. Laptop, Ordner, Locher) unentgeltlich zur Nutzung und ist die private Mitbenutzung ausgeschlossen, liegt **kein Arbeitslohn** vor (R 19.3 Abs. 2 Nr. 1 Lohnsteuer-Richtlinien).

Unerheblich ist hierbei, ob der Arbeitgeber die Arbeitsmittel anschafft und dem Arbeitnehmer zur betrieblichen Nutzung im Homeoffice zur Verfügung stellt oder ob der Arbeitnehmer die Arbeitsmittel selbst anschafft und der Arbeitgeber ihm die Kosten erstattet (steuerfreier Ersatz gemäß § 3 Nr. 50 EStG). Wichtig ist nur, dass die Arbeitsmittel regelmäßig im Eigentum des Arbeitgebers verbleiben und eine private Mitbenutzung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist.

Ist hingegen eine private Mitnutzung gegeben, liegt regelmäßig **Arbeitslohn** vor. Allerdings kann bei der privaten Mitnutzung von betrieblichen Telekommunikations- und Datenverarbeitungsgeräten Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 45 EStG vorliegen.

Erstattungen für **Telefonkosten** sind ohne Einzelnachweis steuerfrei möglich, soweit eine berufliche Veranlassung gegeben ist. Von dieser kann bei regelmäßiger bzw. dauer-

hafter Homeoffice-Nutzung ausgegangen werden. Hierbei gilt: Steuerfrei ersetzbar sind Telefonkosten bei beruflicher Veranlassung ohne Einzelnachweis bis zu 20 Prozent des Rechnungsbetrags, aber maximal 20 Euro im Monat.

Auch sogenannte Barzuschüsse für **Internetkosten** können durch den Arbeitgeber gezahlt werden. Diese sind jedoch nicht steuerfrei möglich. Vielmehr kann hierfür die **Pauschalbesteuerung** in Höhe von 25 Prozent in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Pauschalbesteuerung der Kostenübernahmen ist, dass der Arbeitnehmer eine Erklärung abgibt, aus der die tatsächlichen Kosten ersichtlich sind. Diese Erklärung muss regelmäßig zum Lohnkonto genommen werden.

Die **Übernahme sonstiger Kosten** durch den Arbeitgeber ist hingegen regelmäßig Arbeitslohn und damit grundsätzlich steuerpflichtig. Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer etwa die Kosten für ein **Arbeitszimmer** in der Wohnung des Arbeitnehmers, handelt es sich um steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn. Ergänzend hierzu steht dem Arbeitnehmer dann aber ggf. ein Werbungskostenabzug im Rahmen seiner privaten Steuererklärung zu, so z.B. Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer.

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertraglich die Vermietung des als Homeoffice genutzten Arbeitszimmers an den Arbeitgeber, liegt für den Arbeitnehmer mit Zufluss der Mieterlöse regelmäßig ein **steuerpflichtiges Entgelt** vor. Lediglich bei der Zuordnung zu den einkommensteuerlichen Einkunftsarten kommt es gemäß laufender Rechtsprechung und nach Ansicht der Finanzverwaltung darauf an, in wessen vorrangigem Interesse die Vermietung erfolgte.

Wird die Vereinbarung im Wesentlichen im **Interesse des Arbeitnehmers** abgeschlossen, z.B. weil dieser Fahrzeiten einsparen möchte, ist die Erstattung der Kosten für die Miete durch den Arbeitgeber eine Gegenleistung für die durch den Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte Arbeitskraft. Die Mietzahlungen stellen damit bei dem Arbeitnehmer **Arbeitslohn** (§ 19 EStG) dar und sind im Rahmen der Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber entsprechend zu berücksichtigen und dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen.

Hingegen ist eine Vereinbarung, welche im überwiegenden **Interesse des Arbeitgebers** geschlossen wird, z.B. weil damit Arbeitsplätze vor Ort im Unternehmen eingespart werden sollen, regelmäßig ausschlaggebend dafür, dass die Mietvereinbarung für den Arbeitnehmer **zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** (§ 21 EStG) führt. Die auf den vermieteten Raum entfallenden (anteiligen) Aufwendungen sind dann als Werbungskosten abzugsfähig.

12 Förderung der Digitalisierung: Neues Programm für den Mittelstand

Digitale Technologien und Know-how entscheiden in der heutigen Arbeits- und Wirtschaftswelt über die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit von Unternehmen. Damit

der Mittelstand die wirtschaftlichen Potenziale der Digitalisierung ausschöpfen kann, unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit dem Programm „Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“. Das Programm bietet finanzielle Zuschüsse und soll Firmen dazu anregen, mehr in digitale Technologien sowie in die Qualifizierung ihrer Beschäftigten zu investieren. Das neue Förderprogramm stellt finanzielle Zuschüsse zur Verfügung, um entsprechende Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich Handwerksbetriebe und freie Berufe) mit drei bis 499 Beschäftigten anzuregen. **Zuschüsse** gibt es bei:

- Investitionen in digitale Technologien sowie
- Investitionen in die Qualifizierung der Beschäftigten zu Digitalthemen.

Voraussetzungen: Das Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Förderbewilligung noch nicht begonnen haben. Nach der Bewilligung muss es in der Regel innerhalb von zwölf Monaten umgesetzt werden. Das Unternehmen muss die Verwendung der Fördermittel nachweisen können. Das Unternehmen muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben, in der die Investition erfolgt.

Das Unternehmen muss beim Förderantrag einen **Digitalisierungsplan** darlegen. Dieser

- beschreibt das gesamte Digitalisierungsvorhaben,
- erläutert die Art und Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen,
- zeigt den aktuellen Stand der Digitalisierung im Unternehmen und die Ziele, die mit der Investition erreicht werden sollen,
- stellt beispielsweise dar, wie die Organisation im Unternehmen effizienter gestaltet wird, wie sich das Unternehmen **neue Geschäftsfelder erschließt**, wie es ein neues Geschäftsmodell entwickelt und/oder seine Marktposition gestärkt wird.

Das Antragsstellungstool wurde am 7.9.2020 freigeschaltet. Der Antrag auf Förderung ist bis einschließlich 2023 zu stellen.

Laufzeit: Das Förderprogramm „Digital Jetzt“ läuft bis Ende 2023. Insgesamt stehen für das Programm 203 Mio. Euro zur Verfügung. Bis Ende 2020 stehen 40 Mio. Euro zur Verfügung. Aufgrund der Vielzahl der Förderanträge ist es für „kurze Zeit“ nicht möglich, sich im Förderportal zu registrieren und Anträge einzureichen. Die Registrierung soll bis zum 15. des Folgemonats wieder möglich sein. Für die Nutzung des Antragstools ist einer der folgenden Browser notwendig: Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge (ab Version 84) oder Opera. Es sollte eine aktuelle Version des Browsers (inklusive Aktivierung von JavaScript) verwendet werden.

Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, einen Zuschuss zu erhalten. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft, gibt es keine Förderung mehr.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 6/2020

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Jahressteuergesetz 2020 (1)/ Zusätzlichkeitsvoraussetzung	Gesetzentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 www.bundesfinanzministerium.de	BFH, Urteile vom 1.8.2019, Az. VI R 32/18, Az. VI R 21/17, Az. VI R 40/17 Nichtanwendungserlass des Bundesfinanzministeriums, Schreiben vom 5.2.2020, Az. IV 5 - S 2334/19/10017 :002
2 Jahressteuergesetz 2020 (2)/ Investitionsabzugsbetrag	wie vorstehend	Newsletter Steuer der IHK Saarland vom 22.9.2020 www.saarland.ihk.de
3 Jahressteuergesetz 2020 (3)/ Umsatzsteuerrecht	wie vorstehend	–
4 Kurzarbeitergeld	www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/verlaengerung-kurzarbeitergeld	–
5 Solidaritätszuschlag	FG Nürnberg, Urteil vom 29.7.2020, Az. 3 K 1098/19 www.gesetze-bayern.de	–
6 Umsatzsteuer	Umsatzsteuer-Anwendungserlass – konsolidierte Fassung (Stand 20.8.2020) www.bundesfinanzministerium.de	BFH, Urteil vom 13.2.2019, Az. XI R 1/17; Abmahnung bei Urheberrechtsverletzung BFH, Urteil vom 21.12.2016, Az. XI R 27/14; Abmahnung durch Mitbewerber
7 Insolvenz	www.bundesrat.de	–
8 Vollstreckungsmaßnahmen	BFH, Beschluss vom 30.7.2020, Az. VII B 73/20 www.bundesfinanzhof.de	–
9 Bilanzierung	BFH, Beschluss vom 21.1.2020, Az. IX R 26/19 FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.8.2019, Az. 3 K 3137/19 Bundesfinanzministerium, Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung vom 2.4.2020) www.bundesfinanzministerium.de	–
10 Einnahmen-Überschuss-Rechnung	BFH, Urteil vom 12.2.2020, Az. X R 8/18 www.bundesfinanzhof.de	§ 22 UStG, § 13b UStG, § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG, § 143 Abgabenordnung
11 Lohnsteuer	R 19.3 Abs. 2 Nr. 1 Lohnsteuer-Richtlinien und § 3 EStG	www.lexoffice.de , Stichwort „Arbeitsmittel“
12 Digitalisierung	Richtlinie zum Förderprogramm „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“ vom 19.5.2020	www.bmwi.de unter dem Stichwort „digital“